

# Inhaltsverzeichnis

## I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Zweck
Art. 3	Verhältnis zu anderem Recht
Art. 4	Rechtswirkung Umgebungsschutz
Art. 5	Landschaftsschutzgebiet
Art. 6	Gewässer und Ufer
Art. 7	Gehölze
Art. 8	Bauten und Anlagen
Art. 9	Ablagerungen
Art. 10	Landwirtschaft, Jagd und Fischerei
Art. 11	Wald

## II Besondere Vorschriften für Naturschutzgebiete (Aue, Amphibienlaichgebiete, Magerwiesen, Pufferzonen), Geotopschutzgebiete und Kulturobjekte

Art. 12	Besondere Vorschriften für Naturschutzgebiete, Art. 12 bis 16
Art. 13	Aue von nationaler Bedeutung
Art. 14	Amphibienlaichgebiete
Art. 15	Magerwiesen
Art. 16	Biologische Pufferzonen
Art. 17	Geotopschutzgebiete
Art. 18	Kulturobjekte

## III Vollzug

Art. 19	Pflege und Aufsicht
Art. 20	Ersatzvornahme
Art. 21	Aufsichtskommission
Art. 22	Baubewilligungspflicht
Art. 23	Bewilligungen
Art. 24	Zuwiderhandlungen
Art. 25	Inkrafttreten

## Anhänge

Anhang 1	Naturschutzgebiete
Anhang 2	Vegetation im Auenbereich von nationaler Bedeutung
Anhang 3	Geotope
Anhang 4	Archäologische Schutzobjekte

Das Stadtparlament der Stadt St. Gallen und die Gemeinderäte der politischen Gemeinden Mörschwil, Goldach, Untereggen, Eggersriet erlassen gestützt auf

Art. 18 und 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, SR 451.31), Art. 20 ff des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0), Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0), Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20), Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51), Art. 23 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1), Art. 31 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

# SCHUTZVERORDNUNG

---

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Geltungsbereich* <sup>1</sup> Die Schutzverordnung gilt für die Flusslandschaft Goldachtobel, innerhalb des im Schutzplan bezeichneten Perimeters.

<sup>2</sup> Der Schutzplan im Massstab 1:5'000 ist integrierter Bestandteil der Schutzverordnung. Die Bestimmungen gelten für folgende aufgeführten Schutzobjekte und Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiete<sup>1</sup>

Aue von nationaler Bedeutung

Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung

Magerwiesen

Biologische Pufferzonen

Geotopschutzgebiete und Kulturobjekte

Geotopschutzgebiete<sup>2</sup>

Archäologische Schutzgebiete und –objekte<sup>3</sup>

Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung

---

<sup>1</sup> vgl. Anhang 1 + 2

<sup>2</sup> vgl. Anhang 3

<sup>3</sup> vgl. Anhang 4

## **Art. 2**

### *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

<sup>2</sup> Sie beabsichtigt insbesondere die Erhaltung der natürlichen Flussabschnitte und der ökologisch wertvollen Lebensräume.

<sup>3</sup> Die natürliche Artenvielfalt, namentlich von seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten, ist zu erhalten und zu fördern.

<sup>4</sup> Die Vernetzung von ökologisch wertvollen Gebieten ist zu fördern.

## **Art. 3**

### *Verhältnis zu anderem Recht*

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die nach Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen der jeweiligen Baureglements vorbehalten.

<sup>3</sup> Konzessionierte Nutzungen der Wasserkraft und rechtmässige, zurzeit genutzte Wasserrechte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

<sup>4</sup> Für Bauten und Anlagen wie die Kleintieranlagen beim Bergbach, die Schiessanlage Schaugenbädli und der Vita-Parcours im Rantelwald gilt die Bestandesgarantie. Die Schiessanlage Schaugenbädli kann massvoll erweitert werden.

## **Art. 4**

### *Rechtswirkung*

<sup>1</sup> Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

### *Umgebungsschutz*

<sup>2</sup> In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

## **Art. 5**

### *Landschafts- schutzgebiet*

<sup>1</sup> Das gesamte Gebiet der Schutzverordnung Goldachtobel gilt als Landschaftsschutzgebiet und ist aufgrund seines charakteristischen Erscheinungsbildes als Flusslandschaft zu erhalten. Seine Funktion als Lebens- und naturnaher Erholungsraum muss gewahrt werden.

<sup>2</sup> Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt.

<sup>3</sup> Folgende Tätigkeiten sind insbesondere verboten:

- a das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten. Die ordentliche Jagd und Fischerei bleibt gemäss Art. 10 Abs. 1 gewährleistet;
- b das Ansiedeln bzw. das Aussetzen von Pflanzen und Tieren;
- c das Ausgraben oder Schädigen von standorttypischen Pflanzen.

## **Art. 6**

*Gewässer und Ufer* <sup>1</sup> Massnahmen, die zu negativen Veränderungen des natürlichen Wasser- und Geschiebehaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und natürlichen Ufer führen, sind untersagt. Vorbehalten bleiben wasserbaulich notwendige oder dem Schutzziel dienende Eingriffe.

<sup>2</sup> Die Entnahme von Geschiebe ist verboten. Der Weitertransport muss bei neu sanierten oder neu gebauten Talsperren gewährleistet sein. Staurationentleerungen und –spülungen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Der projektierte Holzrechen im Bereich Blumenegg wird als wasserbaulich notwendig erachtet und kann in diesem Sinne erstellt werden. Notwendige Unterhaltsarbeiten wie z.B. Schwemmholtz- und Geschiebeentnahmen nach Hochwasserereignissen sowie der bauliche Unterhalt an diesem und an weiteren wasserbaulich notwendigen Bauwerken sind gestattet.

## **Art. 7**

*Gehölze* <sup>1</sup> Feld- und Ufergehölze sowie Hecken sind in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer Ausdehnung ungeschmälert zu erhalten.

<sup>2</sup> Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt.

## **Art. 8**

*Bauten und Anlagen* <sup>1</sup> Die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Bauten und Anlagen ist gestattet, soweit sie für die unmittelbare Nutzung der im Schutzgebiet liegenden Flächen nötig sind. Sie haben sich besonders gut in das Landschaftsbild einzufügen. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 1 lit. b.

<sup>2</sup> Untersagt sind

- a Errichtung nicht standortgebundener Bauten und Anlagen;
- b Geländeveränderungen und Deponien;
- c Das Aufstellen von Wohnwagen;
- d Das Campieren innerhalb des Gebiets der Aue von nationaler Bedeutung.

### **Art. 9**

*Ablagerungen* Das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen aller Art ist verboten.

### **Art. 10**

*Landwirtschaft, Jagd und Fischerei* <sup>1</sup> Landwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

<sup>2</sup> Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Mobile Weidezäune sind nach Abschluss der Weideperiode zu entfernen.

### **Art. 11**

*Wald* <sup>1</sup> Pflege und Nutzung sind ausgerichtet auf die im Waldentwicklungsplan (WEP) dargestellten Funktionen und Schutzziele des Waldes.

<sup>2</sup> Es gelten insbesondere folgende Schutzziele:

- a wertvolle und seltene Waldgesellschaften werden erhalten oder ihrer natürlichen Dynamik überlassen;
- b vorwiegend Naturverjüngung (Pflanzung nur in Umwandlungsbeständen);
- c Erhaltung von Alt- und Totholz;
- d Schaffung von günstigen Lichtverhältnissen an besonnten Orchideenstandorten.
- e Abstufung von Waldrändern an geeigneten Abschnitten.

## **II Besondere Vorschriften für Naturschutzgebiete (Aue, Amphibienlaichgebiete, Magerwiesen, Pufferzonen), Geotopschutzgebiete und Kulturobjekte**

### **Art. 12**

*Besondere Vorschriften für Naturschutzgebiete,* <sup>1</sup> In der Aue von nationaler Bedeutung, in den Amphibienlaichgebieten, Magerwiesen und biologischen Pufferzonen sind alle Tätigkeiten verboten, die eine Gefährdung für die Gebiete dar-

*Art. 12 bis 16*

stellen. Dazu gehören insbesondere

- a das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- b das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- c Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art.

<sup>2</sup> In den Schutzgebieten sind alle Veranstaltungen ausserhalb der im Schutzplan aufgeführten Wege und Strassen ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für besonders empfindliche Bereiche können die Gemeinden Ruhezeiten mit Betretungsverbot erlassen oder weitere Massnahmen zur Besucherlenkung anordnen.

<sup>4</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden, ausgenommen im Rahmen der Jagd.

**Art. 13**

*Aue von nationaler Bedeutung*

<sup>1</sup> Die Aue ist durch ihre dynamischen Lebensräume, in denen Überschwemmungen, Veränderung von Uferformen, Verlandungen und Abtragungen, stattfinden, charakterisiert. Diese Dynamik ist zu erhalten und wo möglich zu fördern.

<sup>2</sup> Auenwälder werden in der Regel der Flusssdynamik und ihrer natürlichen Sukzession überlassen.

**Art. 14**

*Amphibienlaichgebiete*

<sup>1</sup> Amphibienlaichgewässer sind zu erhalten. Dazu gehören insbesondere auch die durch die natürliche Flusssdynamik geschaffenen Gebiete.

<sup>2</sup> Gefährdete Amphibienarten gemäss Inventar sind bei Bedarf mit geeigneten Massnahmen dauerhaft zu erhalten und zu fördern. Dazu zählen insbesondere die Errichtung und der Unterhalt von naturnahen Amphibienlaichgewässern.

**Art. 15**

*Magerwiesen*

<sup>1</sup> Die feuchten und trockenen Magerwiesen sind zu erhalten und dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften.

<sup>2</sup> Das Schnittgut ist zu entfernen. Es darf weder verbrannt noch im Wald deponiert werden.

**Art. 16**

*Biologische Pufferzonen*

<sup>1</sup> Im Schutzplan sind biologische Pufferzonen bezeichnet.

<sup>2</sup>Entlang von Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen ist der durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Pufferstreifen extensiv zu bewirtschaften. Dies gilt auch für den durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Gewässerraum.

#### **Art. 17**

*Geotopschutzgebiete*

<sup>1</sup> Massnahmen, die den Bestand sowie die Weiterentwicklung der Geotopschutzgebiete, inklusive der darin vorkommenden einzelnen Geotope beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich verboten sind jegliche Art von Geländeänderungen, Entwässerungen sowie Ablagerungen.

<sup>2</sup> Rutschgebiete, Toteislöcher und Erdgletscher sind offen zu halten. Die natürliche Entwicklung der bodenmechanischen und pflanzensoziologischen Verhältnisse darf, sofern weder Verkehrswege noch Bauten gefährdet sind, nicht beeinträchtigt werden.

#### **Art. 18**

*Kulturobjekte*

<sup>1</sup> Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten.

<sup>2</sup> Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern dem Gemeinderat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.

<sup>3</sup> Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Die historischen Elemente wie Böschungen, Gräben, Mauern, Brücken, Einfriedungen, Markierungen, Wegkreuze und sonstigen Bebauungen sollen bewahrt werden.

### **III Vollzug**

#### **Art. 19**

*Pflege und Aufsicht* <sup>1</sup> Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache der Grundeigentümer oder Bewirtschafter. Sie können durch Gemeinden, Naturschutzorganisationen unterstützt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug und die Umsetzung der Schutzmassnahmen.

#### **Art. 20**

*Ersatzvornahme*

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflege-

massnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

### **Art. 21**

*Aufsichtskommission*

<sup>1</sup> Die Gemeinden übertragen weitgehende Kompetenzen des Vollzugs und dessen Koordination einer Aufsichtskommission mit Pflichtenheft. Darin sind Behörden, Grundeigentümer, Bewirtschafter und Naturschutz ausgewogen vertreten.

<sup>2</sup> Der Aufsichtskommission obliegen die Kontrolle der Pflegemassnahmen und die Tätigkeiten der Aufseher, die von ihr bestimmt werden. Sie überprüft spätestens nach 5 Jahren die Qualität der Amphibienlaichgewässer, nach 10 Jahren die übrigen Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand und verfasst einen Bericht.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sorgen für die zweckmässige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

### **Art. 22**

*Baubewilligungspflicht*

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf

- a sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts;
- b Massnahmen, die innerhalb der Aue, der Amphibienlaichgebiete und Magerwiesen eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- c Beseitigung von naturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Einzelbäumen.

### **Art. 23**

*Bewilligungen*

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Vorhaben nach Art. 22 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

<sup>3</sup> Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd und Fischerei <sup>4</sup>, Kantonsforstamt<sup>5</sup>, Tiefbauamt<sup>6</sup>), werden entsprechende Gesuche von der zuständigen Gemeindebehörde beurteilt. Sie stützen sich dabei auf Empfehlungen der Aufsichtskommission.

#### **Art. 24**

##### *Zu- wider- handlungen*

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

<sup>2</sup> Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

<sup>3</sup> Bei Verletzung der Schutzverordnung können die Gemeinden oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

#### **Art. 25**

##### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Schutzverordnung gilt als Spezialerlass für die in der Schutzverordnung oder im Zusammenhang mit dem Zonenplan dargestellten Natur- und Landschaftsobjekte. Sie geht den Bestimmungen der allgemeinen Schutzverordnungen der Gemeinde Goldach und des Zonenplanes Schutzgebiete der Stadt St.Gallen vor.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1);

<sup>5</sup> Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) und zugehörige Verordnung (sGS 651.11)

<sup>6</sup> Wasserbaugesetz (sGS 734.11)

**Öffentliche Planaufgabe:**

**bis**

Vom Stadtparlament der Stadt

der Stadtpräsident

**St. Gallen**

erlassen am

der Stadtschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde

der Gemeindepräsident

**Mörschwil**

erlassen am

der Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde

der Gemeindepräsident

**Goldach**

erlassen am

der Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde

der Gemeindepräsident

**Untereggen**

erlassen am

der Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde

der Gemeindepräsident

**Eggersriet**

erlassen am

der Gemeinderatsschreiber

**Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am**

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation: